

# RS OGH 2009/1/29 2Ob274/08w

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.01.2009

## Norm

ZPO §411 E

## Rechtssatz

Sofern das Gericht von der Einleitung oder Fortsetzung des Verfahrens gemäß§ 110 Abs 2 JN absehen will, muss eine Entscheidung einer ausländischen Behörde für den inländischen Rechtsbereich entsprechende Wirkungen entfalten können, also im Inland (kraft völkerrechtlicher Verträge) anerkannt oder zumindest anerkennungsfähig sein. Ausländische Unterhaltstitel sind im Inland dann anzuerkennen, wenn sie in Österreich vollstreckt werden können.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 274/08w

Entscheidungstext OGH 29.01.2009 2 Ob 274/08w

Veröff: SZ 2009/16

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2009:RS0124499

## Im RIS seit

28.02.2009

## Zuletzt aktualisiert am

24.07.2012

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)